

37 - Feuerschutz- Rettungsdienst und Katastrophenschutz
37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz

Technische Anschaltrichtlinie
für die Errichtung, Änderung und den Betrieb
sowie die Wartung von Brandmelde- und Zusatzanlagen
in Objekten im Stadtgebiet Gelsenkirchen



Referat 37 – Feuerwehr (Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz)
Abteilung 37/3 – Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz
Zentrale Feuer- und Rettungswache, Seestraße 3, 45894 Gelsenkirchen

Telefon: (0209) 1704 - 237
Fax: (0209) 1704 - 283
E-Mail: 37-VB@gelsenkirchen.de
Internet: www.gelsenkirchen.de

Inhaltsverzeichnis

- 1. Allgemeines**
 - 1.1 Geltungsbereich und Zweck der Anschalttrichtlinie
 - 1.2 Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)
- 2. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall**
 - 2.1 Feuerwehrzugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr
 - 2.2 Feuerwehr-Schlüsseldepots FSD „A“; FSD „B“, FNR
 - 2.3 Freischaltelement FSE
 - 2.4 Feuerwehr-Informationszentrale FIZ
(auch Feuerwehr-Informations- und -Bedienstelle FIBS)
 - 2.4.1 Feuerwehr-Bedienfeld FBF
 - 2.4.2 Feuerwehr-Anzeigetableaus FAT, PAT
 - 2.4.3 Bedienstelle für Gebädefunkanlagen GFA
 - 2.5 Zusatz-Tableaus, Brandmeldertableau, Lageplantageableau
- 3. Unterlagen für die Feuerwehr**
 - 3.1 Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten)
 - 3.2 Feuerwehrpläne
 - 3.3 Flucht- und Rettungswegpläne
 - 3.4 Alarmplan
 - 3.4.1 Veränderungen an Zuständigkeiten
- 4. Brandmeldeanlagen**
 - 4.1 Neukonzeption von Brandmeldeanlagen
 - 4.2 Erweiterung / Änderung bestehender Brandmeldeanlagen
 - 4.3 Abnahmen von Brandmeldeanlagen und Zusatzeinrichtungen für die Feuerwehr
 - 4.4 Wiederkehrende Überprüfungen von Zusatzeinrichtungen
 - 4.4.1 Veränderungen an Schließsystemen
- 5. Sonstiges**
 - 5.1 Sabotagealarme an Brandmeldeanlagen und Zusatzeinrichtungen
 - 5.2 Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen
 - 5.3 Besondere Anforderungen an den Einbau und Betrieb von Zusatzeinrichtungen
 - 5.4 Abweichende Regelungen
 - 5.5 Internetabruf
- 6. Gebädefunkanlagen**
- 7. Kostenpflicht**

1. Allgemeines

1.1 *Geltungsbereich und Zweck der Anschulrichtlinie*

Die Anschulrichtlinie regelt die Errichtung, Änderung und den Betrieb sowie die Wartung von Brandmeldeanlagen (BMA) mit direkter Anschaltung an die Übertragungsanlage für Gefahrenmeldungen (ÜAG) der Berufsfeuerwehr der Stadt Gelsenkirchen. Sie gilt für Neuanlagen sowie für Änderungen von bestehenden Anlagen.

Die Anschlussbedingungen schaffen durch einheitliche Vorgaben zur Technik der Brandmeldeanlagen die Voraussetzung für eine sichere Meldung von Gefahren und sollen die Auslösung von Fehlalarmen weitestgehend unterbinden. Sie konkretisieren die unter Ziffer 1.2 genannten Bestimmungen insbesondere im organisatorischen Bereich.

Einheitliche Vorgaben zum Aufbau der Brandmeldeanlagen sowie zur Anordnung ihrer Bestandteile sollen der Feuerwehr trotz der Vielzahl der in Ihrem Zuständigkeitsgebiet vorhandenen Objekte mit unterschiedlichen Anlagen eine schnelle Orientierung im jeweiligen Objekt und ein effektives Eingreifen ermöglichen. Mit dem Antrag auf Aufschaltung einer Brandmeldeanlage an die ÜAG der Stadt Gelsenkirchen erkennt der Betreiber der Brandmeldeanlage diese Anschulrichtlinie einschließlich der Anlagen verbindlich an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.

1.2 *Allgemeine Anforderungen an Brandmeldeanlagen (BMA)*

Brandmeldeanlagen sind nach den jeweils gültigen Vorschriften zu errichten.

Insbesondere sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- VDE₍₁₎ 0100
- VDE 0800
- DIN₍₂₎ 57833 /
DIN VDE 0833/2
- DIN EN₍₃₎ 54
- DIN 14661
- DIN 14675
- DIN 14623
- DIN 4066
- VdS₍₄₎ 2095
- DIN 14675 A1
- ZVEI₍₅₎
- Errichten von Starkstromanlagen mit einer Nennspannung bis 1000 Volt
- Errichtung und Betrieb von Fernmeldeanlagen
- Teil 2 - Gefahrenmeldeanlagen für Brand
- Teil 1 bis 11, Bestandteile automatischer Brandmeldeanlagen
- Bedienfeld für Brandmeldeanlagen
- Brandmeldeanlagen, Aufbau und Betrieb
- Hinweisschilder für automatische Brandmelder
- Hinweisschilder für die Feuerwehr
- Richtlinien für automatische Brandmeldeanlagen
- Brandalarmübertragung (ISDN, Datex P, GSM)
- Planung von Brandmeldeanlagen in Krankenhäusern, Alten- und Pflegeheimen;
Hinweise zur Planung von Brandmeldeanlagen in Beherbergungsbetrieben

Das VdS-Regelwerk, das schadensnah erstellt wird, hat in jedem Fall Berücksichtigung zu finden!

Dabei sind im Vorfeld grundsätzliche Optionen wie

- Standort der Brandmelderzentrale (Anlaufstelle für die Feuerwehr mit Feuerwehrinformations- und -bedienstelle / Feuerwehr-Informationszentrale)
 - Melderarten
 - Melderanzahl
 - Melderstandorte
 - besondere Einrichtungen
 - Ausführung der Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten)
 - Ausführung der Feuerwehrpläne (Feuerwehr-Einsatzplan, Geschoss- und Übersichtspläne)
- mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

Diese Maßnahmen sind durch den Betreiber zu veranlassen und über ein beauftragtes Fachunternehmen objektspezifisch auszuarbeiten und zur Prüfung vorzulegen.

Die Anschaltung von Brandmeldeanlagen auf die ständig besetzte Leitstelle der Feuerwehr Gelsenkirchen ist derzeit nur über die Firma

Bosch - Telecom GmbH
Wasserstraße 221
44799 Bochum
Telefon (0234) 95 32 - 0
Fax (0234) 95 32 - 125

als zugelassener Konzessionär für den Bereich Gelsenkirchen möglich.

2. Zugang zum Objekt im Alarmierungsfall

2.1 Feuerwehrezugang / Anfahrtstelle für die Feuerwehr

Der Feuerwehr ist bei ihrem Eintreffen der **gewaltlose** Zugang zur Brandmeldezentrale (BMZ) bzw. der Feuerwehrinformations- und -bedienstelle (FIZ/FIBS) zu ermöglichen. In Absprache mit der Feuerwehr Gelsenkirchen - 37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - ist ein Feuerwehrschlüsseldepot (FSD „A“) gemäß den Vorgaben der Brandschutzdienststelle und des VdS zu installieren, wenn andere Möglichkeiten des jederzeitigen gewaltlosen Zugangs nicht gegeben sind.

Objektschlüssel werden von der Feuerwehr nicht angenommen.

Darüber hinaus ist die gesonderte Vereinbarung mit der Feuerwehr Gelsenkirchen über den Einbau und Betrieb der Zusatzeinrichtungen zu beachten. Diese Vereinbarung ist über das Internetportal der Feuerwehr Gelsenkirchen als PDF-Datei abrufbar (siehe Ziffer 5.5).

Die Anlaufstelle für die Feuerwehr - Brandmeldezentrale - ist mit einer Feuerwehrinformationszentrale (FIZ) auszustatten, in der ein Feuerwehranzeigetableau (FAT) mit mindestens zweizeiliger, weiterschaltbarer Klartextanzeige, das Feuerwehrbedienfeld (FBF) sowie die Ablage für die Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) untergebracht ist. Bei Vorhandensein einer Gebädefunkanlage bzw. Steuereinrichtungen für den Brandfall ist eine Unterbringung innerhalb des FIZ mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

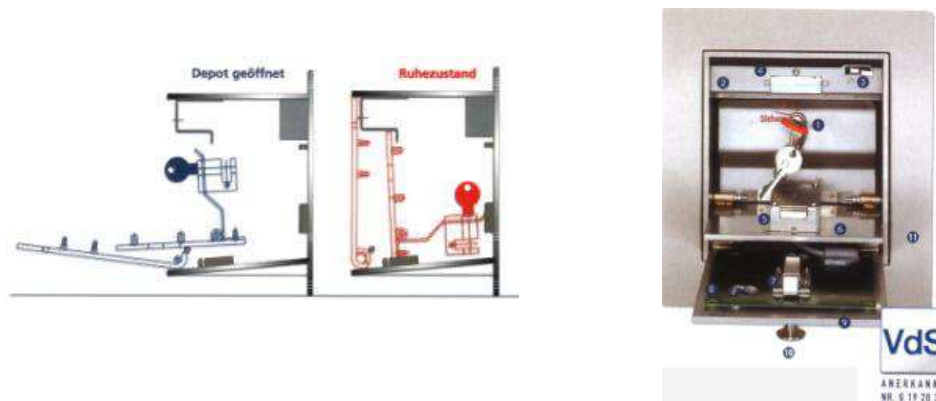
Die Feuerwehranlaufstelle sowie der Weg dorthin ist augenfällig mit einer Kennzeichnung „BMZ“ zu versehen und sollte sich unmittelbar im Zugangsbereich des Objektes befinden.

Der Zugangsbereich ist von außen durch eine weithin sichtbare optische Einrichtung (Blitzleuchte) zu kennzeichnen, die bei einem Brandalarm über die Brandmeldezentrale angesteuert und ausgelöst wird. Die Farbe dieser Leuchte ist zur Unterscheidung gegenüber sonstiger Alarm- oder Warnleuchten farblich „grün“ auszuführen.

2.2 Feuerwehr-Schlüsseldepots, FSD „A“; FSD „B“, FNR

Im Zuständigkeitsbereich der Feuerwehr Gelsenkirchen sind derzeit folgende Feuerwehr-Schlüsseldepots gemäß der Richtlinie VdS 2105 zugelassen:

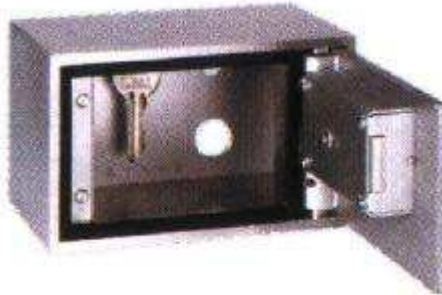
2.2.1 FSD Typ „A“, in Mauerwerk, mit Überwachung und Ansteuerung durch eine Brandmeldeanlage als Blockschloß ist ein vom Betreiber zu stellender Zylinder der Schließanlage einzubauen.



2.2.2 FSD Typ „A“, als freistehende Säule;
mit integriertem Freischaltelement und grüner Blitzleuchte



2.2.3 FSD Typ „B“, ohne Überwachung durch eine Brand- oder Einbruchmeldeanlage



2.2.4 Feuerwehr-Notschlüsselrohr, mit und ohne Überwachungsmöglichkeit durch eine Brand- oder Einbruchmeldeanlage



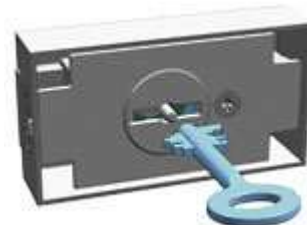
MASTIFF® light & basic 1

2.2.5 Verwendbare Schloss-Systeme

Gemäß den Vorgaben des VdS dürfen in Feuerwehrschlüsseldepots nur durch den VdS anerkannte Umstellschlösser eingebaut werden, wobei Schloß und Schlüssel von einem Hersteller sein müssen.

Anerkennung für die Lieferung entsprechender Umstellschlösser haben zurzeit die Firmen

- Mauer, Typ 70091 / 92
- Kruse, Typ 2
- BNS, Typ 2005



Die Umstellschlösser sind nur der Brandschutzdienststelle - 37/3 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - zuzusenden, die auch die Einstellung auf die Schließung Gelsenkirchen, „A“ oder „B“ sowie den späteren Einbau vornimmt.

Einbau, Betrieb und Instandhaltung dieser Zusatzeinrichtungen sind in Übereinstimmung mit den „Richtlinien für mechanische Sicherheitseinrichtungen - Feuerwehrschlüsseldepots (VdS 2105)“ durchzuführen. Einbauorte können massive Wände oder zugelassene, freistehende FSD-Säulen sein. FSD Typ „B“ und Feuerwehr-Notschlüsselrohre können auch in / an Stahlsäulen montiert werden, da in ihnen nur Schlüssel für den Grundstückszugang untergebracht werden dürfen.

2.3 Freischaltelement - (FSE -)



Zur Installation eines Feuerwehrschlüsseldepots Typ „A“ gehört auch der Einbau eines Freischaltelements (FSE), mit dem das FSD auch bei Nichtauslösung der Brandmeldeanlage durch die Feuerwehr aktiviert und geöffnet werden kann.

Der Einbau des FSE hat ebenfalls gemäß den Vorgaben und gültigen Richtlinien des VdS erfolgen. Für das FSE ist eine eigene Meldergruppe vorzusehen.

Der zugehörige Abloy-Zylinder ist zur Zeit nur über die Fa. Kruse mit der Schließung „Gelsenkirchen“ zu bestellen, die Rechnung geht zu Lasten des Antragstellers.

2.4 Feuerwehr-Informationszentrale - FIZ -

Zur einheitlichen Unterbringung der feuerwehrspezifischen Anlagentechnik sowie der Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) ist der Einbau einer Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) vorzusehen.



Die Feuerwehr-Informationszentrale ermöglicht der Feuerwehr im Ereignisfall den schnellen Zugriff auf alle wichtigen Bedien- und Informationsmittel wie Feuerwehr-Anzeigetabelle (FAT), Feuerwehrbedienfeld (FBF) und Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) in einem abschließbaren Behältnis, nur für die Feuerwehr zugänglich (ausgenommen Planfach), als kompakte Funktionseinheit.

Das zugehörige Zylinderschloss mit der Schließung „Gelsenkirchen“ ist über die Firma Kruse zu bestellen, die Kosten gehen zu Lasten des Antragstellers.

Dies hat auch Gültigkeit für die nachfolgenden Zusatzeinrichtungen, sofern sie als Einzelmodul vorgesehen und nicht Bestandteil einer Feuerwehr-Informationszentrale sind!

2.4.1 *Feuerwehr-Bedienfeld – FBF -*

Für die Bedienung der Brandmeldeanlage muss für die Feuerwehr ein Feuerwehr-Bedienfeld (FBF) vorhanden sein, über das die Brandmeldeanlage nach einem Einsatz wieder zurückgestellt und in Betrieb genommen werden kann. Bei Neuanlagen ist das FBF Bestandteil der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ), bei Bestandsanlagen auch eigenständig vorhanden.

Die Benutzung des FBF, ob eigenständig oder als Teil eines FIZ, darf nur durch die Feuerwehr erfolgen! Daher befindet sich der zugehörige Schlüssel im Besitz der Feuerwehr und nur diese ist berechtigt, eine ausgelöste Brandmeldeanlage – auch bei einem Fehlalarm – wieder zurück zu stellen!



2.4.2 *Feuerwehr-Anzeigetableaus - (FAT, PAT) -*

Das Feuerwehr-Anzeigetableau ist bei Neuanlagen Bestand der FIZ und wird als Meldergruppen-Einzelanzeige von der Feuerwehr Gelsenkirchen zugelassen. Das FAT muss gleichzeitig zwei Meldungen auf einem hinterleuchteten Display anzeigen (erste und letzte Meldung).

Die Meldertexte müssen frei programmierbar sein. Es dürfen nur Meldergruppen angezeigt werden, die einen Alarm zur Feuerwehr ausgelöst haben. Die Bedienerführung muss über beleuchtete und entsprechend gekennzeichnete Tasten erfolgen.

Die Anzeigen „Sammelalarm“, „Störung“ und „Abschaltung“ müssen durch LED's angezeigt werden.



2.4.3 *Bedienstelle für Gebädefunkanlagen*

GFA

Es kommt immer häufiger vor, dass in Objekten mit speziellen Verglasungen, viel Stahl oder Beton die Sicherstellung der Funkübertragung des BOS-Netzes nicht mehr gewährleistet ist.

In solchen Objekten kann durch die Feuerwehr der Nachweis hierüber sowie der Einbau einer **Gebädefunkanlage** gefordert werden (siehe auch Erläuterungen unter Ziffer 6).

Die Bedienstelle einer Gebädefunkanlage (GFA) kann Bestandteil einer FIZ, aber auch eigenständig sein.



2.5 Zusatz-Tableaus (Brandmeldertableau, Lageplantageau)

Je nach Größe und Überschaubarkeit eines Objektes können zusätzliche Tableaus durch die Brandschutzdienststelle gefordert werden, deren Art und Umfang im Einzelfall dann abzustimmen ist.



3. Unterlagen für die Feuerwehr

Die Meldergruppenkarten (Vorentwurf) und der Feuerwehrplan (Endzustand) müssen spätestens vier Wochen vor der voraussichtlichen Abnahme / Inbetriebnahme einer Brandmeldeanlage bei der Brandschutzdienststelle zur Prüfung und Freigabe vorliegen. Zur Erstellung der feuerwehrinternen Alarmplanung ist weiterhin die Angabe der Telefonnummern / Anschriften von erreichbaren bzw. zu verständigenden Mitarbeitern, während und außerhalb von Betriebszeiten erforderlich. Wird diese zeitliche Vorgabe nicht eingehalten, ist eine ordnungsgemäße Prüfung und Freigabe der Unterlagen bis zum Abnahmetag nicht möglich.

Eine Abnahme kann in diesem Fall nicht erfolgen!

3.1 Meldergruppenpläne (Linienlaufkarten) nach DIN 14 675

Für jede Meldergruppe ist ein farbiger Meldergruppenplan gemäß den Vorgaben der Brandschutzdienststelle zu erstellen.

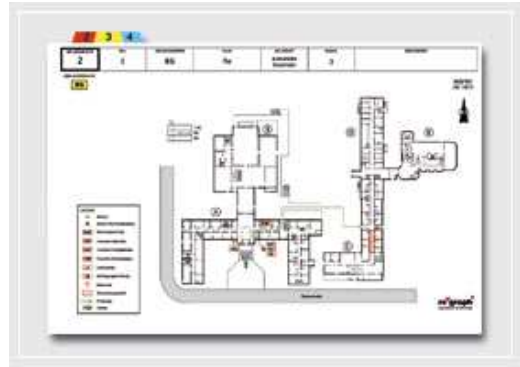
Die Melderpläne sind grundsätzlich in der Größe DIN A3 auszuführen und vor der abschließenden Fertigstellung mit der Brandschutzdienststelle – 37/3 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – abzustimmen.

Ausnahmen können nur nach Rücksprache und mit Zustimmung der Brandschutzdienststelle gestattet werden.

Jeder Meldergruppenplan muss beinhalten:

- auf der Titelseite
 - die Gesamtübersicht des Objektes mit
 - Zufahrt
 - Standort der BMZ / Feuerwehrlaufstelle
 - Standort FSD / FSE / FIZ / FBF / FAT / PAT (je nach Ausführung)
 - Gebäudezugänge
 - einer Legende mit den notwendigen Angaben / Symbolerklärung
 - einer Titelzeile mit Meldergruppennummer, Art und Anzahl der vorhandenen Melder
- auf der Rückseite
 - die Detailübersicht des betreffenden Melderüberwachungsbereiches mit
 - dem Laufweg von der BMZ / FIZ zum Melderbereich
 - die entsprechenden Meldersymbole
 - die Einzelmelderkennung
 - Hinweise auf besondere Räumlichkeiten
 - Hinweise auf besondere Gefahrenbereiche
 - Hinweise auf besondere Einrichtungen
 - einer Legende mit den notwendigen Angaben / Symbolerklärung
 - einer Zusatzgrafik (Schnitt / Treppensymbol) bei mehrgeschossigen Gebäuden
 - einer Übersichtsgrafik bei großflächigen Objekten / mehreren Gebäuden

Die Meldergruppenpläne dienen dem schnellen Auffinden ausgelöster Brandmelder in einem Objekt. Die Grafik stellt den Weg von der BMZ / FIZ zum ausgelösten Melder dar. Die Pläne sind in **zweifacher Ausfertigung an der BMZ / FIZ** vorzuhalten. Eine Ausfertigung ist für den vorgehenden Trupp bestimmt, die Zweitausfertigung verbleibt an der BMZ bei dem Einsatzleiter. Die Unterbringung der Melderpläne ist dabei so vorzunehmen, dass ein sofortiger Zugriff auf die Karte der alarmgebenden Meldergruppe möglich ist (Kartenreiter). Auf jeder Meldergruppenkarte ist vorderseitig das Ausgangsgeschoss und rückseitig der Detailausschnitt des jeweiligen Melderbereiches darzustellen. Die fortlaufende Nummerierung der Meldergruppenpläne muss eindeutig sein!

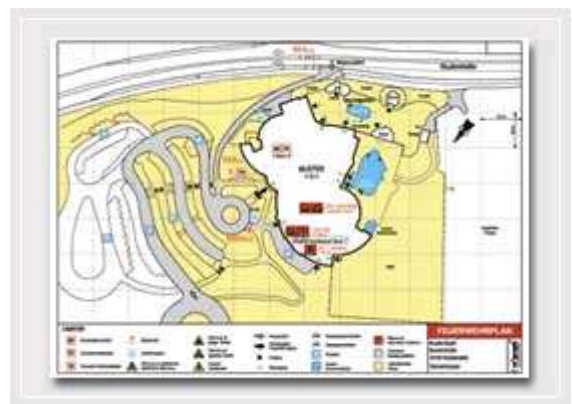
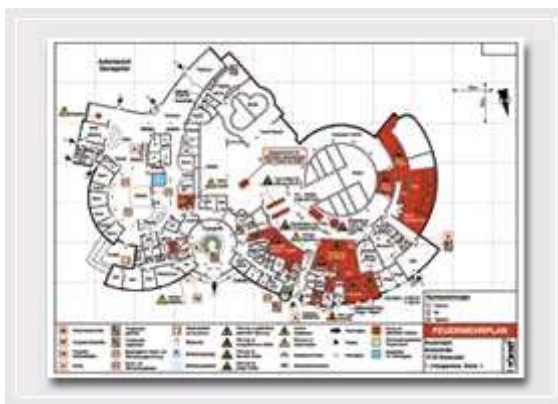


Die Meldergruppenpläne für den Einsatztrupp in der Mindestgröße DIN A3 sind in stabilen Hüllen geschützt unterzubringen (z. B. auf Karton aufgezogen und in Folie eingeschweißt oder laminiert), so dass sie gegen äußere Witterungseinflüsse gesichert sind. Die Größe und Unterbringung der Zweitausfertigung kann im Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle – 37/3 Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz – abgestimmt werden (z. B. als gefaltete Papierkopien in einem Ordner Größe DIN A4).

**Bei nicht abgestimmten / genehmigten oder nicht vorhandenen Plänen
kann die Anlage nicht ab- und in Betrieb genommen werden!**

3.2 *Feuerwehrpläne nach DIN 14 096*

Vom Betreiber bzw. von einem von ihm beauftragten Fachunternehmen ist für das Objekt nach Maßgabe der Brandschutzdienststelle ein Feuerwehrplan sowie je nach Erfordernis zusätzliche Objektpläne (Geschoßpläne, Entwässerungspläne etc.) gemäß DIN 14 095 zu erstellen. In Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle sind diese bis zum Abnahmetag in mehrfacher Ausfertigung (Anzahl und Ausführung gemäß den Vorgaben der Brandschutzdienststelle – 37/5 Einsatzplanung -) vorzulegen.



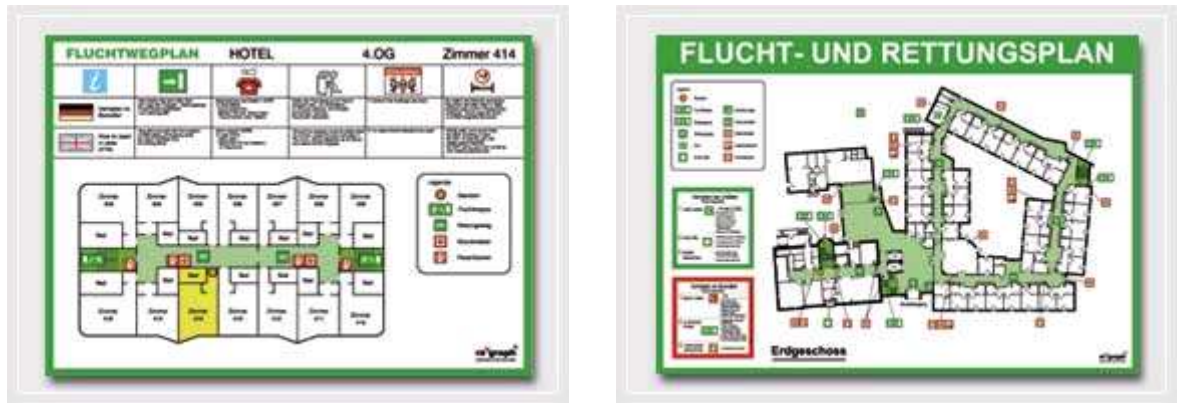
**Bei nicht abgestimmten / genehmigten oder nicht vorhandenen Plänen
kann die Anlage nicht ab- und in Betrieb genommen werden!**

3.3 *Flucht- und Rettungswegpläne (lt. UVV / BGV 8A – Anhang 2)*

Flucht- und Rettungswegpläne dienen den Mitarbeitern und Besuchern eines Objektes der schnellen Orientierung und sollen zu einer raschen und zügigen Räumung eines gefährdeten Objektes beitragen.

Sie sind objektspezifisch anzufertigen, ihre Größe ist den Anforderungen entsprechend anzupassen. Flucht und Rettungswegpläne sollten nach Möglichkeit in sämtlichen Geschossen am gleichen Standort angebracht und zum Standort des Betrachters ausgerichtet werden.

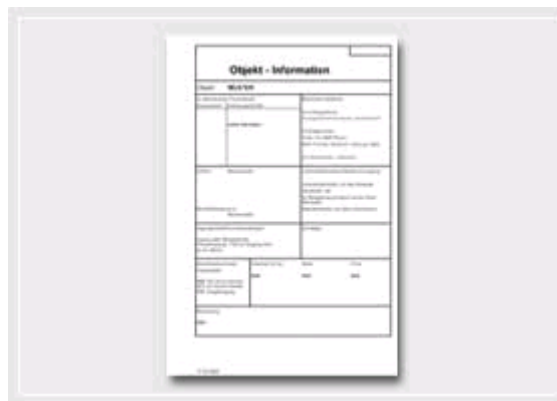
Sie enthalten neben den Flucht- und Rettungswegverläufen die notwendigen Ausgänge sowie Hinweise auf Brandmelde- und Löscheinrichtungen sowie das Verhalten im Brandfall.



3.4 *Alarmplan*

Der Betreiber hat alle notwendigen Daten zum Erstellen eines Alarmplanes in Verbindung mit dem Feuerwehreinsatzplan der Brandschutzdienststelle vorzulegen / zur Verfügung zu stellen.

Hierzu wird dem Betreiber durch die Feuerwehr, Team 37/5 - Einsatzplanung - ein entsprechender Fragebogen zur Bearbeitung und Vervollständigung zugestellt, dieser ist anschließend umgehend wieder zurück zu senden.



3.4.1 *Veränderungen am Objekt*

Alle Veränderungen am Objekt (Zuständigkeiten, Erreichbarkeiten, Rufnummern- oder Adresswechsel benannter Personen, Austausch von Schließsystemen etc.) sind der Brandschutzdienststelle unaufgefordert und unmittelbar mitzuteilen. Für Schäden, die durch nicht vorhandene Informationen bzw. Hilfsmittel entstehen (z. B. bei Wechsel von Schließanlagen ohne gleichzeitigem Wechsel der Schlüssel im Schlüsseldepot), haftet der Eigentümer / Betreiber.

4. Brandmeldeanlagen

4.1 Neukonzeption von Brandmeldeanlagen

Bei der Planung und Errichtung neuer Brandmeldeanlagen für ein Objekt sind folgende Grundvoraussetzungen zu berücksichtigen:

- Meldergruppen sind geschossweise anzuordnen, wobei Rauch- und Brandabschnitte zu berücksichtigen sind. Treppenträume können geschossübergreifend zu einer Meldergruppe zusammengelegt werden.
- Sämtliche Melder sind eindeutig und dauerhaft zu kennzeichnen. Die Größe der Kennzeichnung ist abhängig von der Erkennbarkeit des Betrachterstandortes.
- Auf automatische Brandmelder in Zwischendecken, in Zwischenböden, in Abluft- und Kabelschächten bzw. -kanälen und in verschlossenen Räumen oder sonst nicht ungehindert zugänglichen Bereichen ist durch eine optische Parallelanzeige in unmittelbarer Nähe des nicht sichtbaren Melders augenfällig hinzuweisen.
- Brandmelder in **Zwischendecken** müssen ohne besonderen Aufwand zugänglich sein. Unter jedem Melder muss ein besonders gekennzeichnetes Deckenelement herausnehmbar sein. Für die Kennzeichnung sind die Hinweisschilder nach DIN 14623 zu verwenden. Kann die Forderung nach einer Kennzeichnung nicht erfüllt werden, ist die Installation eines Brandmelderlagetableaus mit genauer Standortbestimmung (Standort ist mit der Brandschutzdienststelle abzustimmen) notwendig, auf dem jeder ausgelöste Melder angezeigt wird.
- Bei Brandmeldern in **Zwischenböden** sind die Bodenplatten oberhalb der Melder zu kennzeichnen. Um ein Vertauschen der markierten Platten zu verhindern, müssen sie mit einer Kette gesichert werden. Das Hebewerkzeug für die Platten ist für die Feuerwehr jederzeit verfügbar und in unmittelbarer Nähe vorzuhalten.
- Bei großflächigen Objekten (z. B. Objekte mit mehreren Gebäuden, Gewerbeparke) können verschiedene Objekte zu einer Brandmeldeanlage mit einem Hauptmelder zusammengefasst werden. In jedem Einzelobjekt ist eine entsprechende Unteranlage zu installieren. Diese ist als eine Meldergruppe auf die Hauptanlage aufzuschalten. Die Unteranlagen sind dabei so zu planen, als würde es sich um eine Hauptanlage handeln. An der BMZ ist ein Zusatztabelleau (siehe Ziffer 2.5) zu installieren
- An der Feuerwehr-Informationszentrale (FIZ) müssen die einzelnen Melder einer Gruppe erkennbar sein und optisch angezeigt werden - **Einzelmeldererkennung** –
- VdS 2095, Abs. 4.13 ist zu berücksichtigen. (Bauleiterbescheinigung; zeichnerische Darstellung der Gesamtanlage, einschließlich der Haupt- und Nebenanlagen, etc.)
- Störungsmeldungen sind an eine ständige besetzte Stelle - **nicht zur Feuerwehr!** weiterzuleiten, die deren Beseitigung in der vorgegebenen Zeit veranlasst.

Näheres ist in jedem Einzelfall mit der Brandschutzdienststelle, 37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz - abzustimmen.

4.2 Erweiterung / Änderung bestehender Brandmeldeanlagen

Sollen bestehende Brandmeldeanlagen erweitert werden, sind die Vorgaben der vorgenannten Punkte in Bezug auf die technischen Grundlagen und Anforderungen nach den jeweils gültigen gesetzlichen und rechtlichen Grundlagen sowie gemäß den geltenden Regeln der Technik (u.a. VDE⁽¹⁾, DIN⁽²⁾, VdS⁽⁴⁾, BauO NRW⁽⁶⁾, Sonderbauordnungen usw.) sinngemäß anzuwenden.

Dieses gilt insbesondere für die Nachrüstung mit:

- einem Feuerwehrbedienfeld - FBF - Alle Brandmeldeanlagen müssen über ein FBF bedient werden können. Sofern ein FBF noch nicht vorhanden ist, muss dieses auch an bestehenden BMA nachgerüstet werden!
- einer Feuerwehr-Informationszentrale - FIZ
- einem Feuerwehrschlüsseldepot für den ungehinderten gewaltlosen Zugang zur BMZ / FIZ
- einem Feuerwehrrotschlüsselrohr - FNR - im Außenbereich an Toranlagen für die Zugänglichkeit des Grundstückes bei weitläufigen Anlagen
- einen Freischaltelement - FSE - zur manuellen Auslösung der BMA durch die Feuerwehr bei Nichtansprechen vorhandener Brandmelder
- Meldergruppenpläne gemäß Muster Gelsenkirchen
- Feuerwehrpläne nach DIN 14095
- der Möglichkeit, Störungsmeldungen an eine ständige besetzte Stelle - **nicht zur Feuerwehr!** - weiterzuleiten, die deren Beseitigung in der vorgegebenen Zeit veranlasst.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass Anlagen in einem Objekt nur von einer Errichterfirma gebaut werden sollten! Ausnahmen sind nur nach vorheriger Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle möglich. Dabei ist zu bedenken, dass für jede Anlage ein separater Wartungsvertrag gemäß den gültigen Bestimmungen abzuschließen ist! Außerdem sind im Vorfeld gegenseitige Beeinträchtigungen durch Haupt- und Untereinrichtungen auszuschließen, sowie deren Bedienbarkeit durch die Zusatzeinrichtungen für die Feuerwehr sicherzustellen!

4.3 *Abnahmen von Brandmeldeanlagen und Zusatzeinrichtungen für die Feuerwehr*

Jede neu errichtete bzw. umgebaute Brandmeldeanlage muss vor der Inbetriebnahme und Aufschaltung auf die ständig besetzte Stelle der Feuerwehr (Leitstelle für Feuerschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz) funktionstüchtig errichtet und betriebsintern getestet sein. Hierfür verantwortlich ist der Betreiber in Verbindung mit dem die Brandmeldeanlage errichteten Fachunternehmen. Die Brandmeldeanlage ist erstmalig durch einen anerkannten und zertifizierten Sachverständigen abnehmen zu lassen. Der vorgesehene Übergabetermin ist mit der Brandschutzdienststelle mindestens 4 Wochen im voraus abzustimmen und schriftlich (per Fax oder E-Mail) mit Datum und Unterschrift zu bestätigen.

Am Abnahmetag müssen sämtliche nachfolgend aufgeführte Punkte erfüllt sein, um eine ordnungsgemäße Abnahme durchführen zu können:

- Die funktionstüchtige Brandmeldeanlage, einschließlich der geforderten Zusatzeinrichtungen - FSD / FSE / FNR / FAT / FIZ -
- Aktuelle Meldergruppenpläne, Größe DIN A3 in doppelter Ausfertigung
- Aktuelle Feuerwehrpläne nach DIN 14095 gemäß den Vorgaben der Feuerwehr
- ggf. Flucht- und Rettungswegpläne
- notwendige Schlüssel zwecks Deponierung in dem vorhandenen Feuerwehr-Schlüsseldepot. Jeder Schlüssel muss mit einem Schlüsselanhänger versehen sein, der vor Ort beschriftet werden kann. Folgende Schlüssel sind im FSD „A“ zu deponieren:
 - Generalschlüssel oder Chip / Chipkarte für sämtliche Bereiche,
 - ggf. zusätzliche Schlüssel für Toranlagen oder besondere Räume

Über die Deponierung weiterer Schlüssel für größere Objekte muss im Einzelfall beschieden werden, ggf. kann die Vorhaltung eines zusätzlichen Schlüsseldepots im Bereich der BMZ erforderlich werden.

- Der Standort der Brandmeldezentrale / des Feuerwehrinformationszentrums muss mit der Beschilderung „BMZ“ gekennzeichnet sein, ggf. auch der Laufweg dorthin, wenn sich die Anlage nicht im unmittelbaren Zugangsbereich befindet.

- Jeder einzelne Melder muss dauerhaft und augenfällig gekennzeichnet sein.
- Das Prüfprotokoll eines staatlich anerkannten zertifizierten Sachverständigen entsprechend der technischen Prüfverordnung des Landes NRW (TPrüfVO) gemäß der jeweils aktuellen Fassung.
- Ein Wartungs- / Instandhaltungsvertrag für die Brandmeldeanlage mit einer VdS - anerkannten / zertifizierten Fachfirma.
- Ein Prüfprotokoll über die Abnahme von Löschanlagen oder sonstigen Einrichtungen, (z.B. Aufzugssteuerung im Brandfall) die an die Brandmeldeanlage angeschlossen sind.
- Eine Liste mit Benennung von verantwortlichen Personen des Betreibers und deren ständige Erreichbarkeit im Bedarfsfall.
- „Außer Betrieb“ - Schilder für alle nichtautomatischen Brandmelder.
- Ersatzglasscheiben für die nichtautomatischen Brandmelder.

Bei der Abnahme müssen anwesend sein:

- Der Betreiber oder ein von ihm benannter Vertreter.
- Der Errichter der Anlage bzw. eine von ihm autorisierte Person.
- ein Vertreter der Fa. Bosch-Telecom zwecks Aufschaltung des Hauptmelders.
- Vertreter der Brandschutzdienststelle zur Prüfung der organisatorischen Dinge und der technischen Abnahme zwecks Aufschaltung zur Feuerwehr.

Die Abnahme der Feuerwehr umfasst

- eine Prüfung auf das Vorhandensein der Zertifizierungsnachweise des Fachplaners, Errichters und Abnehmer der Brandmeldeanlage und Zusatzeinrichtungen
- eine technische Prüfung durch 37/4.2 - IK, bei der die Funktionstüchtigkeit der Anlage überprüft wird.
- eine Überprüfung der Sicherheits- und Ausfallkriterien bei Störungen oder sonstigen Schäden an der Anlage /VDE 0833 Teil1, 2 u. 3).
- eine Überprüfung der Meldergruppenkarten sowie der sonstigen vorhandenen Planunterlagen auf ordnungsgemäße Eintragungen.
- den Einbau der bei der Brandschutzdienststelle eingegangenen Schlösser in vorhandene FSD / FNR / FAT / FSE / FIZ
- die Deponierung der notwendigen Schlüssel in vorhandene FSD / FNR.
- die Überprüfung der Zusatzeinrichtungen FSD / FSE auf Funktionstüchtigkeit

Die Überprüfung endet mit der Erstellung eines entsprechenden Abnahmeprotokolls und der Aufschaltung auf die ständig besetzte Stelle der Feuerwehr bei festgestellter Mängelfreiheit.

Eine Aufschaltung zur Feuerwehr setzt die volle Betriebsbereitschaft der BMA voraus!

Bei Vorhandensein eines FSD oder FNR wird über die Inbetriebnahme dieser Zusatzeinrichtungen ein gesondertes Protokoll erstellt, in dem die Deponierung der entsprechenden, einzeln detailliert aufgelisteten notwendigen Schlüssel vermerkt wird.

Bei der erstmaligen Inbetriebnahme eines FSD / FSE / FNR / FAT /FIZ wird außerdem eine durch den Betreiber der Anlage und durch die Brandschutzdienststelle zu unterzeichnende „Vereinbarung über den Einbau und Betrieb von Feuerwehr- Notschlüsseldepots“ gefertigt, in dem die Grundlagen für den Betrieb der Zusatzeinrichtungen geregelt sind. Je ein Exemplar der Vereinbarung erhalten der Betreiber und die Brandschutzdienststelle zu ihren Akten.

Abnahmen, sowie alle auf Grund von Mängeln, nicht auf die Feuerwehr der Stadt Gelsenkirchen - zurückzuführende erforderliche Wiederholungsabnahmen von BMA sind entgeltpflichtig.

4.4 **Wiederkehrende Überprüfungen von Zusatzeinrichtungen**

Gemäß den Ausführungen der VdS Richtlinie 2105 „Richtlinie für mechanische Sicherungseinrichtungen, Schlüsseldepots“ sowie den daraus abgeleiteten Auflagen der „Vereinbarung über den Einbau und den Betrieb von Feuerwehr- Schlüsseldepots“ sind die Zusatzeinrichtungen - FSD / FSE / FNR - in regelmäßigen Abständen (1 x jährlich) einer Sicht- und Funktionskontrolle durch die Feuerwehr zu unterziehen.

Dabei soll u. a. festgestellt werden, ob

- die Anlage insgesamt funktionstüchtig ist;
- die Zusatzeinrichtungen ordnungsgemäß entriegeln;
- die in den Zusatzeinrichtungen vorhandenen Schlüssel noch mit den vorhandenen Schließungen übereinstimmen
- die Meldergruppenkarten vorhanden und auf aktuellem Stand sind
- die Angaben in den vorhandenen Unterlagen dem derzeitigen Stand entsprechen
- das Betriebsbuch der BMA und der entsprechenden Zusatzeinrichtungen (FSK, FSE u. ä.) fortgeführt worden ist

Die erfolgte Überprüfung wird in einem entsprechenden Protokoll festgehalten, der Betreiber erhält eine Kopie dieses Protokolls zu seinen Akten.

4.4.1 **Veränderungen an Schließsystemen**

Der Betreiber ist verpflichtet, jede Veränderung an Schließsystemen der Brandschutzdienststelle unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Ein notwendiger Schlüsselaustausch oder sonstige Schlüsselveränderungen im FSD oder FNR darf nur durch autorisierte Mitarbeiter der Brandschutzdienststelle - 37/3 - erfolgen! Jede Schlüsselveränderung ist zu protokollieren, entnommene bzw. neu hinterlegte Schlüssel sind mit ihrer Kennzeichnung zu erfassen und zu notieren, nicht mehr erforderliche Schlüssel sind an den Betreiber zurückzugeben. Diese Maßnahme ist im Überprüfungsprotokoll ebenfalls zu vermerken.

Ein Öffnen der Feuerwehrschrüsseldepots - FSD / FNR - außerhalb von Einsätzen durch Angehörige der Wachabteilungen ist unzulässig. Sollte es in Verbindung mit einem Einsatz in der Nacht oder an Wochenenden dazu kommen, daß ggf. nicht mehr korrekte Schlüssel ausgetauscht werden müssen, kann der neue Schlüssel hinterlegt werden, der / die alten Schlüssel verbleiben dabei im FSD / FNR und die Abteilung 37/3 ist unverzüglich am nächsten diensttuenden Werktag hiervon zu unterrichten, damit die ordnungsgemäße Registrierung / der Austausch von Schlüsseln protokolliert werden kann. Eine entsprechende Information geht an

Zentrale Feuer- und Rettungswache
Seestraße 3, 45894 Gelsenkirchen

Telefon: (0209) 1704 – 237
Fax: (0209) 1704 – 283
E-Mail: 37-VB@gelsenkirchen.de
Internet: www.gelsenkirchen.de

5. **Sonstiges**

5.1 **Sabotagealarme an Brandmeldeanlagen und Zusatzeinrichtungen**

Um, bei im Rahmen von Einsätzen / Überprüfungen möglichen auftretenden FSD-Sabotagealarmen auch außerhalb der Erreichbarkeit von Wartungsdiensten eine sofortige Wiederinbetriebnahme der Brandmeldeanlage mit ordnungsgemäß verriegeltem FSD vornehmen zu können, ist in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle ggf. ein entsprechender „Reset-Taster“ im verdeckten Bereich des nur der Feuerwehr zugänglichen Feuerwehr-Bedienfeldes vorzusehen. Insbesondere in den Nachtstunden oder bei Nichterreichbarkeit von Betriebsangehörigen ist sonst die Sicherheit des FSD nicht mehr gewährleistet, bzw. lässt sich die Brandmeldeanlage nicht mehr zurückstellen.

5.2 **Fehlalarme durch Brandmeldeanlagen**

Sofern Brandmeldeanlagen aus baulichen bzw. technischen Gründen wiederholt Fehlalarme verursachen und der Betreiber nicht nachweislich kurzfristig für die Beseitigung dieser Störung/en sorgt, können gemäß der Ausführungen des § 41(2) FSHG⁽⁷⁾ die daraus resultierenden Kosten dem

Betreiber der Brandmeldeanlage in Rechnung gestellt werden. Hierbei gilt der Grundsatz, dass die Kostenpflicht entsteht, wenn binnen eines halben Jahres mehr als drei Fehlalarme im jeweiligen Objekt zu verzeichnen sind. In begründeten Ausnahmefällen kann die Stadt Gelsenkirchen auf Antrag hiervon abweichen.

5.3 *Besondere Anforderungen an den Einbau und Betrieb von Zusatzeinrichtungen*

Für den Einbau der Schlösser für die Zusatzeinrichtungen

- FSK - Feuerwehrschrüsseldepots der Typen „A“ oder „B“
- FNR - Feuerwehrrnotschrüsselrohr, mit oder ohne Überwachung durch eine Brandmeldeanlage oder sonstige Überwachungseinrichtung
- FSE - Freischaltelement (in Verbindung mit einem FSD - Typ „A“)
- FIZ - Feuerwehr-Informationszentrale -
- FAT - Feuerwehr-Anzeigetableau
- FBF - Feuerwehr-Bedienfeld
- GFA - Gebäudefunk-Bedienfeld

gelten besondere Anforderungen:

Die Einbauelemente müssen gemäß den Herstellerangaben und den Richtlinien des VdS installiert sein.

Die durch die Brandschutzdienststelle beigebrachten Schlösser für die Zusatzeinrichtungen FSD / FNR / FSE / FIZ werden nur in funktionstüchtige Anlagen eingebaut.

Bei Arbeiten an der Brandmeldeanlage und ihren Zusatzeinrichtungen, die mit einem Öffnen des Feuerwehrschrüsseldepots verbunden sind, muss dieses der Brandschutzdienststelle mitgeteilt werden, da nur autorisierte Mitarbeiter der Teams 37/3 -Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz- die FSD außerhalb von Einsätzen öffnen dürfen!

Für den Zeitraum länger andauernder Arbeiten am geöffneten FSK (> 30 Minuten) werden die Schrüssel aus dem FSD entnommen und an den Betreiber bzw. eine von ihm autorisierte Person gegen Unterschrift zurückgegeben. Das Schrüssel des FSD wird durch die Brandschutzdienststelle ausgebaut und in Verwahrung genommen. Das Ende der notwendigen Arbeiten am FSD ist der Brandschutzdienststelle mitzuteilen, damit das entnommene Schrüssel wieder eingebaut und die an den Betreiber zurückgegebenen Schrüssel wieder deponiert werden können. Auch hierüber wird wieder ein entsprechendes Protokoll gefertigt.

Arbeiten an der Brandmeldeanlage, welche ein teilweises oder gänztliches Abschalten der BMA erfordern, sind der Brandschutzdienststelle mitzuteilen. Dabei ist grundsätzlich zu beachten, dass dies aus Eigensicherungsgründen schriftlich erfolgen muss! Diese Notwendigkeit gilt sowohl für die Ab- wie auch die Wiederanmeldung! Eine vorab erfolgte fernmündliche Mitteilung muss grundsätzlich seitens der Brandschutzdienststelle rückerfragt werden, um Missverständnisse bzw. Falschmeldungen auszuschließen.

Die schriftliche Mitteilung ist per Fax an die ständig besetzte Leitstelle der Feuerwehr unter der Faxnummer 0209 / 20 58 52 zu übermitteln.

Der Betreiber ist verpflichtet, für die Dauer der Reparaturarbeiten am geöffneten FSD die jederzeitige Zugänglichkeit zum Objekt sicherzustellen und er ist für die Aufrechterhaltung der Sicherheit in seinem Objekt allein verantwortlich!

Die Schlösser für Zusatzeinrichtungen werden generell bei der Brandschutzdienststelle, 37/3 - Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz -, unter Verschluss gehalten. Sie werden durch die Firma Kruse, Stelle, nach Einreichung einer durch die Brandschutzdienststelle für den Betreiber / Besteller ausgestellten Freigabebestätigung mit der gleichzeitigen Bestellung der jeweiligen Zusatzeinrichtungen (FSD / FSE / FNR) durch den Betreiber bzw. die von ihm beauftragte Fachfirma nur und direkt der Brandschutzdienststelle zugesandt. Der Eingang bestellter Schlösser wird protokolliert, der Besteller erhält über den Eingang der jeweiligen Schlösser eine schriftliche Mitteilung. Die Kosten der Schlösser werden dem Betreiber / Besteller durch die Lieferfirma in Rechnung gestellt.

5.4 *Abweichende Regelungen*

Die Berufsfeuerwehr Gelsenkirchen behält sich vor, im Einzelfall abweichende Regelungen festzulegen, wenn feuerwehrtaktische oder technische Bedingungen dies erfordern.

5.5 *Internetabruf*

Die technischen Anschaltbedingungen sowie zugehörige Anlagen stehen zum Download im Internetportal der Feuerwehr Gelsenkirchen unter

www.feuerwehr-gelsenkirchen.de

als PDF- oder editierbare Word-Datei (.doc) zur Verfügung.

Dazu gehören:

- diese technische Anschalttrichtlinie
- die Vereinbarung über den Einbau und Betrieb von Feuerwehr-Schlüsseldepots
- die Freigabebescheinigung zur Bestellung von Schlössern der Schließung „Gelsenkirchen“
- die Checkliste für die Abnahme einer Brandmeldeanlage und der Zusatzeinrichtungen
- der Erfassungsbogen zur Erstellung der notwendigen Daten für die Alarmplanung,
- eine Anleitungshilfe zum Erstellen eines Feuerwehr-Einsatzplanes

6. **Gebäudefunkanlagen (GFA)**

Gemäß § 17 (1) BauO NRW⁽⁶⁾ müssen bauliche Anlagen so beschaffen sein, dass bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Einkaufszentren, Tiefgaragen, Bürokomplexe - wenn es hier brennt, sind meist viele Menschen in Gefahr. Umso wichtiger, dass bei Feuerwehr und Rettungsdiensten alles klappt: Wer bei Unglücken und Katastrophen Menschen retten und Sachschaden begrenzen soll, ist auf reibungslose Kommunikation angewiesen!

Dies erfordert eine lückenlose Abdeckung der Einsatzstelle mit BOS-Funk*

Eine ständige Kommunikation der eingesetzten Trupps mit der Einsatzleitung sowie untereinander muss sichergestellt sein. Physikalisch bedingt treten in baulichen Anlagen durch den Einsatz von funkwellenabsorbierenden Baustoffen (z.B. Metallkonstruktionen, Stahlbeton, bedampfte Glas-scheiben) bzw. auch infolge bestimmter Bauweisen (z.B. mehrere Tiefgeschosse, innenliegende Treppenträume) massive Beeinträchtigungen der Ausbreitung von elektromagnetischen Wellen gegenüber dem Idealfall des freien Raumes auf (z.B. Reflexion, Refraktion, Diffraktion). Dies kann dazu führen, dass der Funkverkehr stark eingeschränkt wird oder nicht mehr möglich ist. Um dies zu verhindern, muss eine Feuerwehr-Gebäudefunkanlage installiert werden. Sie hat auch bei geschlossenen Brandabschnitten den direkten Funkverkehr von Einsatzkräften im Gebäude (auch in Bodennähe) mit einer im Anfahrtsbereich befindlichen Außenstelle zu gewährleisten. Dabei ist von einer geringen Sendeleistung der Handsprechfunkgeräte auszugehen.

Vom Arbeitskreis Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz der AGBF RLP und des DFV⁽⁸⁾ wurde eine entsprechende Musterrichtlinie erarbeitet. Die Musterrichtlinie basiert auf einer Ausarbeitung des Fachausschuss Technik der Deutschen Feuerwehren und dem Arbeitskreis Brandschutz / Gefahrenschutz der AGBF⁽⁹⁾.

*(BOS = Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, z.B. Polizei, Feuerwehr o.ä.).

7. **Kostenpflicht**

Die erbrachten Leistungen der Feuerwehr sind dem Betreiber unter Anwendung der jeweils gültigen Entgeltordnung der Stadt Gelsenkirchen in Rechnung zu stellen.

Diese Anschulrichtlinie tritt mit Wirkung zum 01.01.2008 in Kraft und hebt vorherige Regelungen auf.

Gelsenkirchen, den 15.01.2008

Dipl.-Ing. Tittelbach

Fußnoten:

- (1) **V D E** - Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.; Sitz Frankfurt/Main
- (2) **D I N** - Deutsches Institut für Normung e.V.
- (3) **E N** - Europäische Normung
- (4) **VdS - Schadenverhütung** - im Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV);
50735 Köln
- (5) **ZVEI** - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V.; Sitz Frankfurt am Main
- (6) **BauO NRW** - Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung
- (7) **F S H G** - Gesetz über den Feuerschutz- und die Hilfeleistung bei Notfällen für das Land
Nordrhein-Westfalen
- (8) **DFV** - Deutscher Feuerwehrverband e.V.; Bundesgeschäftsstelle 10117 Berlin
- (9) **AGBF** - Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Berufsfeuerwehren in der Bundesrepublik
Deutschland